

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-00-00 li-bo

11. 5. 2012

Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 8. 5. 2012 den Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen (s. Anlage). Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wurde um Stellungnahme bis 8. 6. 2012 gebeten.

Im Vorfeld möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen, die bis zum

6. Juni 2012

in der Landesgeschäftsstelle eingehen sollten.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf neue Befugnisse für die Polizeibehörden. Zu nennen sind insbesondere

- die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer suizidgefährdeten Person
- die Unterbrechung des Mobilfunkverkehrs, um Sprengstoffanschläge zu verhindern
- die Überwachung der unverschlüsselten und verschlüsselten Telekommunikation zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person

- die Anfertigung von Videoaufzeichnungen zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen
 - die Anordnung von DNA-Analysen zur Identifizierung von hilflosen Personen und Toten
 - die Durchsuchung bzw. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung bei Personen bzw. Fahrzeugen, die nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind
 - die Videoüberwachung von Personen, die in Gewahrsam genommen wurden und erheblich gesundheitlich beeinträchtigt sind sowie
 - die Anordnung einer körperlichen Untersuchung (insbesondere Blutentnahme) gegen den Willen eines Verursachers zur Abwehr einer Infektionsgefahr.
2. Sowohl für die Polizei- als auch für die Sicherheitsbehörden ist eine Befugnis vorgesehen, Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot oder einen Wohnungsverweis als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden. Hiermit soll den zuständigen Behörden ein effizientes und generalpräventiv wirkendes Mittel der Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden.
 3. Von besonderem Interesse für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Sicherheitsbehörden ist die vorgesehene Schaffung einer Rechtsgrundlage, um präventiv gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vorgehen zu können (§ 94 a - Alkoholgefahren). Absatz 2 der Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile des Gemeindebezirks, beschränkt auf bestimmte Zeiten zu verbieten, dass auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke verzehrt oder zum Verzehr bereitgehalten werden.
 4. Die kommunalen Sicherheitsbehörden sollen durch eine Neuregelung in § 98 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeiten) die Befugnis erhalten, Gegenstände, die sich auf eine in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ordnungswidrigkeit beziehen, einzuziehen, um effektiver als bisher Gefahren abwehren zu können.
 5. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf eine Reihe redaktioneller Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, aus der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben sowie aus der Gemeindegebietsreform ergeben.

Nach der Zeitplanung der Landesregierung soll der nach der Anhörung zu überarbeitende Gesetzentwurf in der Landtagssitzung am 12./13. 7. 2012 in erster Lesung behandelt werden. Die Beschlussfassung des Gesetzentwurfes wird voraussichtlich in der Landtagssitzung am 15./16. 11. 2012 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage